

Johannes Rauch
Bundesminister

Frau
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.884.099

Wien, 17.1.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche **parlamentarische Anfrage Nr. 17052/J des Abg. Kaniak betreffend Rezertifizierungen gemäß SanG** wie folgt:

Frage 1:

- *Welche österreichischen Einrichtungen sind berechtigt, RS und NFS zu rezertifizieren?*

Das Sanitätergesetz (SanG) – als Bundesgesetz – sieht vor, dass Sanitäter:innen verpflichtet sind, die Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der Herz-Lungen-Wiederbelebung einschließlich der Defibrillation mit halbautomatischen Geräten binnen jeweils zwei Jahren durch eine/n qualifizierte/n Arzt/Ärztin überprüfen zu lassen.

Die erfolgreiche Überprüfung ist im Fortbildungspass durch die Einrichtung gemäß § 23 Abs. 1, in der der Sanitäter tätig ist, zu bestätigen.

Das SanG enthält keine Regelung darüber, in welcher Form bzw. von welcher Einrichtung die Rezertifizierung durchzuführen ist.

Die fachliche Entscheidung darüber, ob bzw. welche Ausbildungs- bzw. Fortbildungsinhalte die im Rahmen der Rezertifizierung gemäß § 51 SanG zu vermittelnden Kenntnisse über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse tatsächlich erfüllen und damit eine „state of the art“-Tätigkeits- bzw. Berufsausübung sicherstellen, obliegt – im Sinne der Qualitätssicherung –

der Einrichtung gemäß § 23 SanG, in der der/die Sanitäter:in tätig ist. Diese muss im Einzelfall prüfen, ob und welche Lehrinhalte bzw. Unterrichtsfächer als Rezertifizierung gemäß § 51 SanG anrechenbar sind.

Frage 2:

- *Sind durch diese Einrichtungen ausgestellte Rezertifizierungen bundesweit gültig?*
 - a) Wenn nein, warum nicht?*
 - b) Wenn ja, warum werden Rezertifizierungen von unterschiedlichen Einrichtungen gegenseitig nicht anerkannt und was unternehmen Sie, um dies abzustellen?*

Die Problematik der Nicht-Anerkennungen von Rezertifizierungen bei § 23-SanG-Einrichtungen untereinander ist mir bis dato nicht zugetragen worden.

Ich habe im Jahr 2023 veranlasst, dass das Berufsrecht der Sanitäter:innen einschließlich der Ausbildungsregelungen von der Gesundheit Österreich GmbH evaluiert wird. Die Ergebnisse zum allfälligen Reformierungs- bzw. Modernisierungsbedarf werden im Jahr 2024 vorliegen.

Ich werde die nun an mich herangetragene Problematik im Zuge der Evaluierung des Sanitärergesetzes thematisieren, um praktikable Lösungen zu erarbeiten bzw. allenfalls legislative Anpassungen vorzubereiten.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

